

Zwischen der



FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

AWO Pflegedienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI für die vollstationäre **Dauerpflegeeinrichtung Lotte-Lemke-Haus**, Eckernfeldstraße 2, 27525 Bremerhaven.

### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Lotte – Lemke – Haus, Eckernfeldstraße 2, 27525 Bremerhaven, stellt insgesamt **126** bezugsfertig ausgestattete **Plätze** für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden Investitionsfolgekosten in Höhe von

**21,77 € pro Belegtag und Person**

vereinbart.



Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Mindest-Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von € 21,77 pro Person.

## 5. **Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2024** bis **31. Dezember 2024**.

## 6. **Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

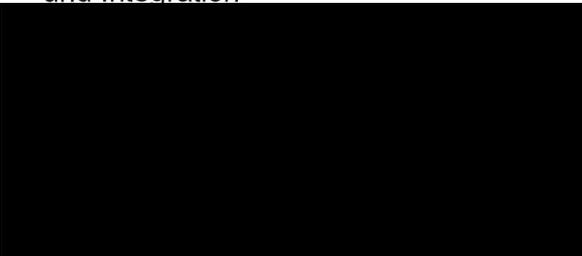
## 7. **Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

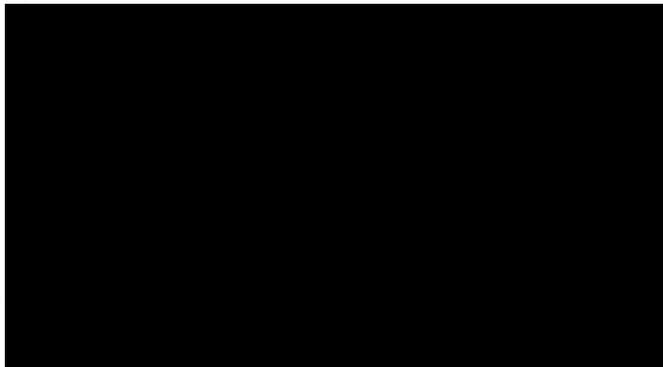
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2023

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend  
und Integration



Einrichtungsträger



Anlage: Prüfblatt